

Die Kontrolle der militärischen Nachrichtendienste

Nachrichtendienste bemühen sich abseits der öffentlichen Wahrnehmung ihre staatlichen Aufgaben wahrzunehmen. Ungeachtet dessen unterstehen sie aber einer strengen politischen und rechtlichen Kontrolle durch verschiedenste Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, unabhängige Organe und Gerichte.

1. Dienst- und Fachaufsicht

Als Dienststelle der öffentlichen Verwaltung gilt auch für die Mitarbeiter der Nachrichtendienste die Dienst- und Fachaufsicht. Die Nachrichtendienste sind dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) nachgeordnet, und deren Leiter unterstehen der Dienstaufsicht des Chefs des Generalstabs. Die Fachaufsicht obliegt verschiedenen Organisationseinheiten der Zentralstelle gemäß der Geschäftsordnung des BMLVS.

2. Die parlamentarische Überprüfung

Zur parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste besteht im Nationalrat ein ständiger Unterausschuss des Landesverteidigungsausschusses. Die gesetzliche Grundlage dieses, den spezifischen Bedürfnissen der Überprüfung nachrichtendienstlicher Maßnahmen angepassten Unterausschusses ist das Bundesverfassungsgesetz. Nähere Bestimmungen über Organisation und Verfahren sind in der Geschäftsordnung des Nationalrates festgeschrieben.

Die Aufgabe des ständigen Unterausschusses ist die nachprüfende Kontrolle der Geschäftsführung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport hinsichtlich der nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung.

Der Unterausschuss setzt sich zumindest aus jeweils einem Mitglied der im Hauptausschuss des Parlaments vertretenen Parteien zusammen. Die Einberufung der Sitzungen ist in der Geschäftsordnung des Nationalrates geregelt. Die Sitzungen unterliegen der Geheimhaltung. Die Mitglieder des Unterausschusses werden vom Präsidenten des Nationalrates auf die Wahrung der Vertraulichkeit vereidigt.

3. Der Rechtsschutzbeauftragte

Die wichtigste Rechtsgrundlage für die militärischen Nachrichtendienste ist das Militärbefugnisgesetz. Darin sind nicht nur die Befugnisse und Aufgaben geregelt, sondern es ist auch die Einrichtung eines weisungsfreien Rechtsschutzbeauftragten festgeschrieben. Dieser prüft die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der nachrichtendienstlichen Aufklärung und Abwehr.

Der Rechtsschutzbeauftragte und seine zwei Stellvertreter werden auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Zuvor sind die Präsidenten des Nationalrates sowie die Präsidenten des Verfassungs- und der Verwaltungsgerichtshofes anzuhören.

4. Die Datenschutzkommission

Die Datenschutzkommission kann von Amts wegen oder auf begründeten Antrag die Rechtmäßigkeit von Datenverwendungen prüfen und hiebei alle für die notwendige Aufklärung erforderlichen Daten bzw. Einsicht in Datenanwendungen oder Unterlagen verlangen.

5. Die Unabhängigen Verwaltungssenate

Die Unabhängigen Verwaltungssenate der Länder erkennen u.a. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung von Maßnahmen, die der Besorgung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung dienen – wozu auch nachrichtendienstliche Maßnahmen zählen – in ihren Rechten verletzt zu sein.

6. Die Parlamentarische Bundesheerkommission

Die Parlamentarische Bundesheerkommission (PBHK) ist als eigenständiges und unabhängiges Prüforgan des Nationalrates tätig. Sie behandelt Beschwerden über behauptete Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich, insbesondere über persönlich erlittenes Unrecht oder Eingriffe in dienstliche Befugnisse. Die PBHK ist auch berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amtswegen zu prüfen.

7. Rechnungshof

Der Rechnungshof untersteht unmittelbar dem Nationalrat. Er ist ein Organ der Finanzkontrolle, dessen Aufgabe es ist, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der öffentlichen Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Als Dienststelle der öffentlichen Verwaltung unterliegen auch die Nachrichtendienste der Prüfung der Gebarung und Wirtschaftsführung durch den Rechnungshof.